Gemeinde Saas-Balen

GEMEINDEREGLEMENT

Reglement über die Benutzung der Forststrassen

der Gemeinde Saas-Balen

Reglement über die Benutzung der Forststrassen

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen 4

Artikel 1 - Geltungsbereich 4

Artikel 2 - Signalisation 4

Artikel 3 - Ausnahmen 4

II. Sonderbewilligungen 5

Artikel 4 - Generelle Vorbemerkungen 5

Artikel 5 - Sonderbewilligungen durch die Dienstelle für Wald und Landschaft 5

Artikel 6 - Sonderbewilligungen durch die Gemeinde für motorbetriebene Fahrzeuge unter 3,5t 5

Artikel 7 - Sonderbewilligungen durch die Gemeinde für motorgetriebene Fahrzeug mit mehr als 3,5t 6

Artikel 8 - Bewilligungsarten 6

III. Gebühren 6

Artikel 9 - Unentgeltliche Bewilligungserteilung 6

Artikel 10 - Höhe der Gebühren 7

Artikel 11 - Gebührenanpassung 7

IV. Vorbehalte 7

Artikel 12 - Unterhaltsarbeiten 7

Artikel 13 - Öffnung und Schliessung 7

Artikel 14 - Vorbehalt während der Jagd 7

Artikel 15 - Haftung 7

Artikel 16 - Ausserordentliche Schäden 8

V. Schluss- und Strafbestimmungen 8

Artikel 17 – Strafbestimmungen und Rechtsmittel bei Anwendung des VVRG 8

Artikel 18 – Rechtsmittel bei Anwendung des OBG 8

Artikel 19 - Aufsicht und Kontrolle 8

Artikel 20 - Inkrafttreten 9

Anhang I I

Situationsplan I

Anhang II III

Gebührenordnung III

Die Urversammlung der Gemeinde Saas-Balen:

eingesehen
- Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907
- Art. 2, 6, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004
- die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958
- die Bestimmungen des Ausführungsgesetzes vom 30. September 1987 über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr
- Art. 12 des kantonalen Strassengesetzes vom 3. September 1965
- das Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991
- die Verordnung über den Wald vom 30. November 1992
- das Gesetz über den Wald und die Naturgefahren vom 14. September 2011
- die Verordnung über den Wald und die Naturgefahren vom 30. Januar 2013
- die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007
- das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976
- das Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970
- die Ordnungsbussenverordnung vom 4. März 1996.

auf Antrag des Gemeinderates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - Geltungsbereich

Für die im Anhang 1 eingezeichneten Strassen auf dem Gebiet der Gemeinde Saas-Balen gilt grundsätzlich ein Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder. Das Fahrverbot ist entsprechend signalisiert und gilt für folgende Forststrassen:

a) Spärwurze-Rittmal-Tewaldji-Unneri Brend-Oberi Brend
b) Grundbiele-Matt-Siwine-Heimischgartu-Hoferälpji-Grüebe-Gletscherseewjine
c) Flüe-Sengg-Üssere Wald

Situationsplan gemäss Anhang I. Dieser bildet integrierender Bestandteil dieses Reglements.

Artikel 2 - Signalisation

Das Signal „Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder" wird mit folgendem Zusatz versehen:

„Mit Sonderbewilligung der Gemeinde gestattet"

Artikel 3 - Ausnahmen

Keiner Bewilligung bedürfen Fahrten auf diesen Strassen für folgende Zwecke (Art. 13 Abs. 1 WaV):
- forstliche Tätigkeiten
- Rettungs- und Bergungszwecke
- Polizeikontrollen
- militärische Übungen
- Durchführung von Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen

- Durchführung von Kontrollen zum Schutz von Naturereignissen
- Unterhalt von Leitungsnetzen der Anbieterinnen von Fernmeldediensten
- Behördenmitglieder in Verrichtung ihrer amtlichen Tätigkeit
- Dienstfahrten von Ärzten, Tierärzten und Pflegepersonal zur ärztlichen Versorgung
- Elektrofahrräder aller Art
- Wildhüter

II. Sonderbewilligungen

Artikel 4 - Generelle Vorbemerkungen

Bei der Erteilung von Sonderbewilligungen darf die forstliche Benutzung der Forststrasse weder behindert noch eingeschränkt werden. Die Fahrzeugbenützer haben den Weisungen des Forstpersonals Rechnung zu tragen. Während Forstarbeiten kann die Strasse durch die zuständige Behörde gesperrt werden. Spezielle Anordnungen aufgrund der eidgenössischen und kantonalen Forstgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Die Dienststelle für Wald und Landschaft kann die Erteilung von Bewilligungen beschränken, wenn die forstliche Nutzung oder die Walderhaltung nicht mehr gewährleistet sind.

Artikel 5 - Sonderbewilligungen durch die Dienstelle für Wald und Landschaft

Die Dienststelle für Wald und Landschaft kann in folgenden Fällen eine Bewilligung erteilen (Art. 25 Abs. 2 kGWNg):
- Land- und alpwirtschaftliche Zwecke;
- Hege und Jagd.

Für die Erteilung einer Bewilligung ist ein begründetes schriftliches Gesuch an die Dienststelle für Wald und Landschaft zu richten.

Artikel 6 - Sonderbewilligungen durch die Gemeinde für motorbetriebene Fahrzeuge unter 3,5t

Eine Sonderbewilligung kann erteilt werden:

a) für den Unterhalt und die Kontrolle von Wasserversorgungsanlagen, Wasserkraftwerke und Elektrizitätswerke.
b) für die Zufahrt von Eigentümern/Mietern/Besuchern zu den betroffenen Liegenschaften
c) für private Geschäftsfahrten
d) für Berufsleute in Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit
e) für Transporte durch Unternehmungen (Lieferanten)
f) für gehbehinderte Personen mit ärztlichem Zeugnis, das die Gehbehinderung attestiert

Sonderbewilligungen für private Zwecke gelten grundsätzlich nur für Personenwagen.

Ausstellung von Sonderbewilligungen:

Jahres- Monats- und Wochensonderbewilligungen werden durch die Gemeinde ausgestellt. Tagesbewilligungen können je nach Öffnungszeiten auf dem Gemeindebüro, der Postagentur oder im Restaurant Enzian abgeholt werden. Sonderbewilligung für private Zwecke gelten grundsätzlich für Personenwagen, Motorengetriebene Fahrzeuge.

Dem Berechtigten wird ein Bewilligungsausweis oder eine Vignette ausgehändigt. Diese/r ist im Fahrzeug mitzuführen und muss gut sichtbar angebracht sein.

Artikel 7 - Sonderbewilligungen durch die Gemeinde für motorgetriebene Fahrzeug mit mehr als 3,5t

Motorgetriebene Fahrzeuge, welche mehr als 3,5t aufweisen und welche die Strassen befahren wollen, bedürfen einer Sonderbewilligung.

Zur Erlangung einer Sonderbewilligung für motorgetriebene Fahrzeuge mit mehr als 3,5t hat der Gesuchsteller ein schriftliches, begründetes Gesuch bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Diese entscheidet innert nützlicher Frist.

Unter Abwägung öffentlicher und privater Interessen können Ausnahmen für motorgetriebene Fahrzeuge mit mehr als 3,5t in folgenden Fällen gestattet werden:

a) bei ausserordentlichen Verhältnissen, wenn die Einhaltung des Reglements zu einer offensichtlich unzweckmässigen Lösung führen und eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
b) für Transporte von wichtigem öffentlichen Interesse.

Artikel 8 - Bewilligungsarten

Eine Sonderbewilligung wird je nach Bedürfnis erteilt als:

a) Jahresbewilligung
b) Monatsbewilligungen
c) Wochenbewilligungen
d) Tagesbewilligung

Die Sonderbewilligungen der Gemeinde für motorgetriebene Fahrzeuge mit mehr als 3,5t sind in jedem Fall strikt zu limitieren, je nach Bedürfnissen des Gesuchstellers. Der Gesuchsteller muss ein objektiv begründetes Bedürfnis nachweisen. Die Gemeinde beurteilt das Gesuch von Fall zu Fall.

III. Gebühren

Artikel 9 - Unentgeltliche Bewilligungserteilung

Die durch die Dienststelle für Wald und Landschaft erteilten Sonderbewilligungen nach Art. 5 sind unentgeltlich.

Artikel 10 - Höhe der Gebühren

Für Fahrzeuge unter 3,5t beträgt die Jahresgebühr maximal Fr. 200.00 für den Benützer. Die Tagesgebühr beträgt maximal Fr. 10.00. Wochen- und Monatsbewilligungen sind zwischen diesen beiden Grenzwerten entsprechend festzulegen.
Die Gebühr für Fahrzeuge mit mehr als 3,5t wird jeweils vom Gemeinderat festgelegt. Die Gebühr richtet sich nach Grösse und Gewicht des Fahrzeuges. Diese kann zwischen Fr. 50.00 und Fr. 200.00 pro Tag betragen.
Bei Umbauten kann der Gemeinderat auf Wunsch des Bauherrn für den Baustellentransport eine Pauschale pro Kalenderjahr festlegen.

Jährliche Gebühren gemäss Anhang II.

Artikel 11 - Gebührenanpassung

Der Gemeinderat legt die Gebühren jährlich innerhalb der Schranken von Art. 10 fest.

IV. Vorbehalte

Artikel 12 - Unterhaltsarbeiten

Die Unterhaltsarbeiten und die damit verbundenen Arbeitsvergaben sind Aufgabe der Gemeinden. Dafür kann der Gemeinderat die Strassen oder einen Teil davon für den Fahrzeugverkehr sperren bzw. den Fahrzeugverkehr zeitlich einschränken.

Artikel 13 - Öffnung und Schliessung

Die Strassen bleiben grundsätzlich vom 1. November bis 30. April (Wintersperre) geschlossen. Je nach Witterung kann der Gemeinderat die Wintersperre verkürzen oder verlängern und so den winterlichen Verhältnissen anpassen. Bewilligungen werden erst zum Zeitpunkt der Strassenöffnung ausgegeben.
Bewilligungen sind persönlich auf dem Gemeindebüro oder einer speziell dafür bezeichneten Stelle abzuholen.

Während der Schliessung sind auch die Sonderbewilligungen nicht gültig.

Artikel 14 - Vorbehalt während der Jagd

Während der Jagd werden grundsätzlich keine Tagesbewilligungen durch die Gemeinde erteilt. Die von der Gemeinde erteilten Bewilligungen berechtigen die Inhaber von Jagdpatenten während der Dauer der Jagd nicht zur Benutzung der Forststrassen.

Artikel 15 - Haftung

Wer im Besitze einer Bewilligung ist, fährt auf eigenes Risiko. Zudem lehnen die Werkeigentümer jegliche Haftung für Schäden an Fahrzeugen ab. Bei Schäden und Unfällen haftet der Strasseneigentümer nur im Rahmen der Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR).

Artikel 16 - Ausserordentliche Schäden

Bei ausserordentlicher Beschädigung des Strassenraumes bzw. des Strassenkörpers durch einen Benutzer kann der Gemeinderat den Verantwortlichen verpflichten, die Kosten für die Wiederinstandstellung der Strasse zu tragen.

V. Schluss- und Strafbestimmungen

Artikel 17 – Strafbestimmungen und Rechtsmittel bei Anwendung des VVRG

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements und behördliche Verfügungen welche sich **nicht auf das Ordnungsbussengesetz** stützen, werden mit Bussen des Polizeigerichts bestraft. Gleichzeitig wird die Ersatzfreiheitsstrafe festgelegt. Für die Umwandlung der Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe ist der Straf- und Massnahmenrichter zuständig.

1.) Strafverfügungen des Polizeigerichts können ohne vorherige Anhörung des Beschuldigten in Form eines summarisch begründeten Strafbescheids ergehen, sofern
   a) der Sachverhalt sich als ausreichend abgeklärt erweist
   b) die strafbare Handlung mit einer Busse von bis zu 5'000.00 Franken geahndet werden kann

2.) Strafbescheide des Polizeigerichts können innert 30 Tagen mittels Einsprache beim Polizeigericht angefochten werden. Das VVRG kommt zur Anwendung.

3.) Gegen den Einspracheentscheid des Polizeigerichts kann beim Einzelrichter des Kantonsgerichts innert 30 Tagen Berufung erhoben werden.

4.) Werden Bussen über 5'000.00 Franken ausgefällt, hat das Polizeigericht nach den allgemeinen Bestimmungen des VVRG zu verfahren. Sein Entscheid unterliegt der Berufung an den Einzelrichter des Kantonsgerichts.

Alle anderen Entscheide und Verfügungen des Gemeinderates können innert 30 Tagen seit der Eröffnung mittels Beschwerde beim Staatsrat angefochten werden. Das VVRG kommt zur Anwendung.

Artikel 18 – Rechtsmittel bei Anwendung des OBG

Strafbefehle des Polizeigerichts die Ordnungsbussen betreffend, können mittels Einsprache innert 10 Tagen beim Polizeigericht angefochten werden. (Art. 354 Abs. 1 StPO per Analogie).

Artikel 19 - Aufsicht und Kontrolle

Die Gemeindepolizei, die Kantonspolizei und die Gemeindearbeiter sind mit der Aufsicht und Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements betraut. Die Gemeinde kann die Kontrolle auch an weitere Stellen oder Personen delegieren.

Artikel 20 - Inkrafttreten

Vorliegendes Reglement gilt für die Gemeinde Saas-Balen und tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Wallis in Kraft.

So genehmigt vom Gemeinderat der Gemeinde Saas-Balen an seiner Sitzung vom 03.05.2017

Konrad Burgener
Gemeindepräsident

Saskia Bumann
Schreiberin

Genehmigt von der Urversammlung der Gemeinde Saas-Balen am 08.06.2017

Konrad Burgener
Gemeindepräsident

Saskia Bumann
Schreiberin

Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 11.10.2017

Anhang I

Situationsplan

Grundbiele-Matt-Siwine-Heimischgartu-Hoferälpji-Grüebe-Gletscherseewjine
Spärwurze-Rittmal-Tewaldji-Unneri Brend-Oberi Brend

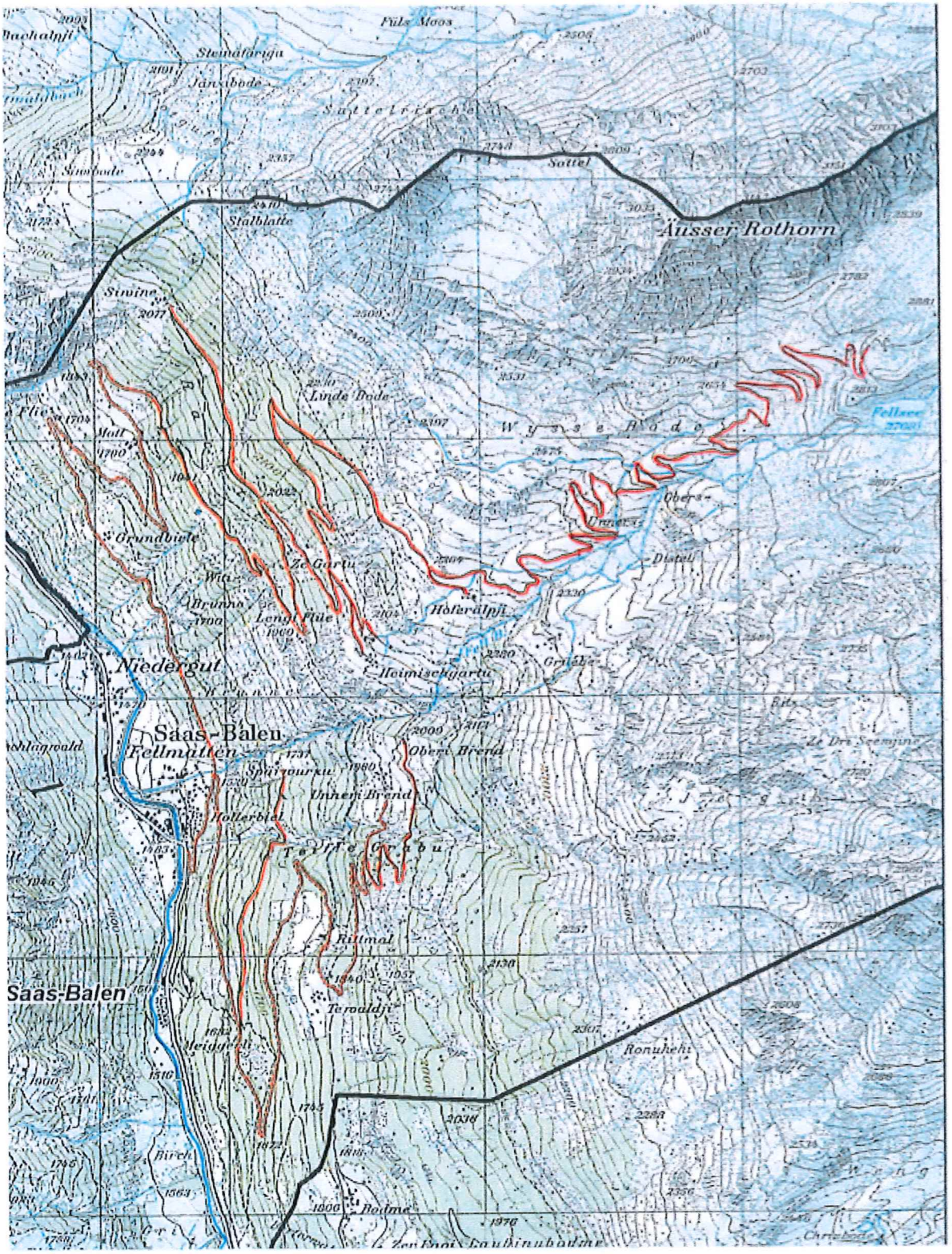

Flüe-Sengg-Üssere Wald

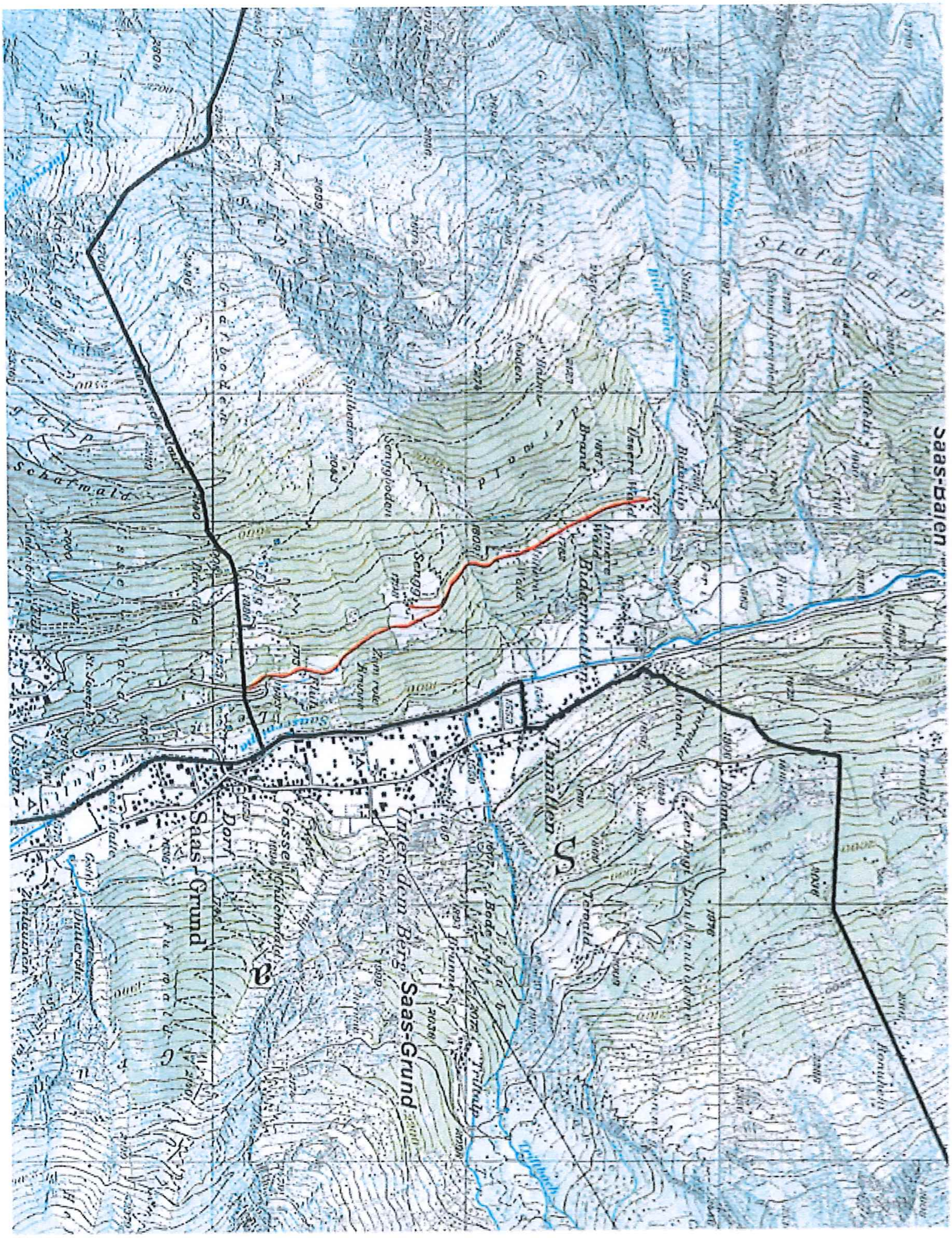

Anhang II

Gebührenordnung

Sonderbewilligungen für motorbetriebene Fahrzeuge unter 3,5t

Jahres-	Monats-	Wochen-	Tagesbewilligung
CHF 100.00	CHF 30.00	CHF 20.00	CHF 10.00

Personen welche mehr als ein motorbetriebenes Fahrzeug auf Ihren Namen registriert haben, bezahlen die Gebühr nur für ein Fahrzeug.

Motorfahrräder (Mofas) bis zu 1.4 PS sind von der Gebühr befreit.

Sonderbewilligungen, welche durch die Gemeinde ausgestellt werden für motorgetriebene Fahrzeuge mit mehr als 3.5t

Tagesbewilligungen je nach Grösse und Gewicht des Transporters zwischen CHF 50.00 und CHF 200.00

Im Frühling organisiert die Gemeinde jeweils ein Gemeindewerk für die Sanierung und Reinigung der Forststrassen. Personen welche am Gemeindewerk teilnehmen erhalten pro Halbtag CHF 50.00 und pro ganzer Arbeitstag CHF 100.00 Reduktion auf die Jahressonderbewilligung.

Das Datum für das Gemeindewerk wird im Jahreskalender, dem Infoblatt und auf der Webseite der Gemeinde veröffentlicht.

Présidence du Conseil d'Etat
Chancellerie d'Etat

Präsidium des Staatsrates
Staatskanzlei

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

2017.03694

Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen das Gesuch der **Gemeinde Saas-Balen** vom 15. Juni 2017, mit welchem diese um Homologation des Reglements über die Benutzung der Forststrassen ersucht;

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Artikel 2, 6, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;

Eingesehen das Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991;

Eingesehen die Verordnung über den Wald vom 30. November 1992;

Eingesehen das Gesetz über den Wald und die Naturgefahren vom 14. September 2011;

Eingesehen die Verordnung über den Wald und die Naturgefahren vom 30. Januar 2013;

Eingesehen das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958;

Eingesehen das Ausführungsgesetz über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr vom 30. September 1987;

Eingesehen Art. 12 des kantonalen Strassengesetzes vom 3. September 1965;

Eingesehen das Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970;

Eingesehen die Ordnungsbussenverordnung vom 4. März 1996;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Gemeinde Saas-Balen vom 8. Juni 2017;

Eingesehen die erhaltenen Mitberichte der Dienststelle für Strassenverkehr und Schifffahrt vom 26. Juni 2017, der Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft vom 28. Juni 2017, der Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere vom 6. Juli 2017 und des Rechtsdienstes für Sicherheit und Justiz vom 17. August 2017;

Eingesehen das bereinigte Reglement gemäss Schreiben der Einwohnergemeinde Saas-Balen vom 20. September 2017;

Auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

entscheidet

der Staatsrat:

Das von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Saas-Balen am 8. Juni 2017 angenommene Reglement über die Benutzung der Forststrassen wird mit folgender Anpassung homologiert:

Artikel 11 - Gebührenanpassung
Der Gemeinderat legt die Gebühren jährlich **innerhalb der Schranken von Art. 10** fest.

Gebührenanpassungen ausserhalb der Höhen von Art. 10 bedürfen der Genehmigung der Urversammlung und der Homologation durch den Staatsrat.

Sitzung vom 11. Okt. 2017

Für getreue Abschrift,
Der Staatskanzler

STAATSKANZLEI DES KANTONS WALLIS

Kostenaufteilung

Entscheidgebühr	Fr.	250.--
Gesundheitstempel	Fr.	8.--

Verteiler
5 Ausz. DFI — A notifier par le Département
1 Ausz. FI
1 Ausz. DJFW
1 Ausz. DWFL
1 Ausz. DSUS
1 Ausz. RDSJ